

**Richtlinien zur Förderung der fachlichen Qualifizierung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der Situation in der ambulanten und teilstationären Versorgung älterer und pflegebedürftiger Menschen im Landkreis München vom 03.03.2020**

**Der Landkreis München erlässt auf der Grundlage von Art. 71 und 72 AGSG sowie unter Berücksichtigung seines Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen die nachfolgenden Richtlinien:**

### **1. Zweck der Förderung**

Die Förderung soll dazu dienen, die fachliche Qualifizierung von ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern sowie von Pflegefach- und Hilfskräften zu ermöglichen. Durch den Einsatz von qualifizierten Ehrenamtlichen und von qualifizierten Pflegefach- und Hilfskräften kann die Versorgung und somit der Verbleib älterer und pflegebedürftiger Menschen in der eigenen Häuslichkeit so lange wie möglich realisiert werden.

Weiterhin werden dadurch die Leistungsanbieter niedrigschwelliger Betreuungs- und Entlastungsangebote nach § 45a Abs. 1 SGB XI bei der Personalgewinnung und -ausbildung maßgeblich unterstützt.

### **2. Allgemeine Voraussetzungen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind ambulante und teilstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des § 71 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 SGB XI und Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag (niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote) nach § 45a Abs. 1 SGB XI, die ihren Geschäftssitz im Landkreis München haben. Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall möglich.

Förderfähig im Sinne dieser Richtlinien sind Qualifizierungsmaßnahmen, die zur Vermittlung, Erweiterung, Auffrischung, Vertiefung und Weiterentwicklung der spezifischen Fachkenntnisse sowie anderen zeitgemäßen unterstützungs- und pflegerelevanten Themen der Pflegefach- und Pflegehilfskräfte erforderlich sind.

### **3. Umfang der Förderung – Förderbereiche**

Der Eigenanteil der ambulanten Dienstleistungsanbieter/Pflegeeinrichtungen bzw. der teilstationären Pflegeeinrichtungen beträgt 10 % der förderfähigen Aufwendungen.

Je Fortbildungsmaßnahme durch externe Anbieterinnen und Anbieter können einmal jährlich anerkannt werden:

- eine Ganztagsveranstaltung bis zu 800 € Tagessatz oder
- max. 8 Schulungseinheiten á 45 Min. á 87,50 €

pro Dienstleistungsanbieter/Pflegeeinrichtung. Die maximale Fördersumme ist unabhängig von der Teilnehmerzahl. Ausgenommen davon sind gesonderte Regelungen.

Gefördert werden folgende Maßnahmen:

## **Fortbildungen**

### **3.1. Pflege/spezielle Pflege**

- Transkulturelle Pflege (z. B. Menschen mit Migrationshintergrund)
- Pflege bei speziellen Erkrankungen (z. B. Demenz)
- Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen (z.B. Psychopharmaka)
- Fortbildungen im medizinisch-pflegerischen Bereich.

### **3.2 Kommunikation**

- Angehörigengespräche
- Konfliktgespräche (u. a. Umgang mit Beschwerden, Deeskalation)
- Gewaltprävention
- wertschätzende Kommunikation.

### **3.3 Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**

- Prinzipien der Pflegedokumentation
- Entbürokratisierung der Pflegedokumentation
- Schulungen zu den Pflegestärkungsgesetzen II und III.

### **3.4 Qualifizierung von Helfenden (§ 45 a SGB XI)**

- Schulungen von Helfenden zur Erbringung von Leistungen gemäß § 45 a SGB XI lt. Schulungskonzept des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (40 Schulungseinheiten als Voraussetzung für die Anerkennung/ Abrechnungsfähigkeit von Angeboten zur Unterstützung im Alltag).
- Fortbildungen (8 Fortbildungseinheiten zum genannten Schulungskonzept)
- Lohnausfallkosten.

### **3.5 Deutschkurse**

Es werden Deutschkurse (Kompetenzniveau A 2 bis B 2) bei einem zertifizierten Bildungsträger gefördert.

Pro Jahr und Einrichtung/Dienstleistungsanbieter kann für maximal 4 Mitarbeiter/innen eine Förderung beantragt werden. Die Förderung beträgt höchstens 50 % der förderfähigen Kosten von maximal 500,00 € pro Mitarbeiter/in (maximaler Förderbetrag pro Person: 250,00 €).

### **3.6 Supervisionen**

Je Leistungsanbieter/Einrichtung werden Einzel- bzw. Teamsupervisionen mit insgesamt bis zu 1.000,00 € pro Jahr bezuschusst. Die Supervision muss von einer qualifizierten Supervisorin oder einem qualifizierten Supervisor durchgeführt werden.

## **4. Antragstellung und Verfahren**

**4.1** Die Antragstellung erfolgt schriftlich beim Landratsamt München, grundsätzlich beim Sachgebiet Senioren.

Anträge auf Förderung nach Ziffer 3.4 sind schriftlich beim Landratsamt München, Fachbereich Chancengleichheit und Wirtschaft, zu stellen.

Die Antragstellung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**4.2** Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

**4.3** Der Antrag hat alle entscheidungsrelevanten Tatsachen insbesondere Angaben über die jeweils beantragte Maßnahme und die hierzu konkret beantragten Kosten zu enthalten. Gefördert werden Maßnahmen für die dem Antragsteller tatsächlich Kosten entstehen. Diese sind zu erläutern und nachzuweisen.

**4.4** Die Entscheidung über den Förderantrag ergeht schriftlich (Bescheid).

**4.5** Die Maßnahmen können von Bildungseinrichtungen oder von externen Dozentinnen/Dozenten durchgeführt werden. Bei externen Dozentinnen/Dozenten ist bei Antragstellung ein Qualifizierungsnachweis vorzulegen.

**4.6** Die Abwicklung (Beantragung und Abrechnung) kann nur direkt durch die ambulante bzw. teilstationäre Pflegeeinrichtung erfolgen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage des Nachweises der Aufwendungen und ist ausschließlich für den geförderten Zweck zu verwenden.

**4.7** Die Abrechnung/Förderung kann nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Danach ist keine Erstattung mehr möglich.

## **5. Nachrangigkeit der Förderung/Mehrfachförderung/Förderausschluss**

**5.1** Die Förderung erfolgt nachrangig (z. B. sind gesetzliche Förderungen durch das ZBFS o. a., vorrangig in Anspruch zu nehmen).

**5.2** Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich mitzuteilen, ob und in welcher Höhe für die beantragte Maßnahme Zuwendungen Dritter beantragt bzw. bewilligt wurden.

**5.3** Die Förderung bleibt erhalten, wenn eine vorrangige oder anderweitige Kofinanzierung nicht zu einer Überfinanzierung führt. Eine Überförderung ist auszuschließen.

**5.4** Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die in der Verantwortung der Einrichtung bzw. des Leistungsanbieters liegen, um u. a. die vom Gesetzgeber geforderte Qualität strukturell sicherzustellen. Diese sind z. B.

- Erstgespräche, Akquise
- Fortbildungen zu Rechtsfragen
- Fortbildungen für betriebliche Kernaufgaben wie Öffentlichkeitsarbeit, Moderation, Marketing, Kundenakquise, Dolmetscher etc.
- Kurse im Management- oder betriebswirtschaftlichen Inhalten, EDV-Kurse
- Teilnahme an Kongressen und Tagungen
- Weiterbildungen zur verantwortlichen Pflegefachkraft, Pflegedienstleitung zur/zum Qualitätsbeauftragten
- Multiplikatorenschulungen
- Zertifizierungskosten
- Prüfgebühren
- Verpflegungskosten
- Fahrtkosten
- Materialkosten.

## **6. Schlussbestimmungen**

**6.1** Diese Förderrichtlinien können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch den Landkreis jederzeit geändert werden. Ein Vertrauensschutz besteht insoweit nicht, als dass jede Förderung durch den Landkreis unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel steht.

**6.2** Die Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft und ersetzen die Förderrichtlinien vom 16.10.2018.